

14. Übergangsregelung

¹Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wurden, werden weiterhin nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR) vom 5. Dezember 2019 (BayMBI. Nr. 549) abgewickelt. ²Zuwendungen, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Juli 2026 beantragt wurden, werden nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR 2023) vom 2. Dezember 2022, die durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2025 (BayMBI. Nr. 252) geändert worden ist, abgewickelt.